

# BLÄK-Wahlen 2017

Die 37.000 Ärztinnen und 44.000 Ärzte\* in Bayern wählen in der Zeit vom 20. November bis 1. Dezember 2017 die Delegierten zur Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK). Sie bestimmen damit ihre ärztliche Berufsvertretung in Bayern für die kommenden fünf Jahre und gestalten berufspolitische Schwerpunkte. Mit der Wahl der – erstmals 174 – Delegierten bestimmen die Ärztinnen und Ärzte auch mit, wer künftig an der Spitze der BLÄK stehen wird – sprich wer zur/zum Präsident/-in bzw. wer zur/zum Vizepräsidenten/-innen gewählt wird. 174 Delegierte deshalb, weil die neue Medizinische Fakultät der Universität Augsburg, die zum 1. Dezember 2016 gegründet wurde, bei der nächsten Delegiertenwahl zu berücksichtigen ist. Damit wird ein weiterer Vertreter dieser Universität direkt von der Medizinischen Fakultät bestimmt.

Im Vorfeld befragte das „Bayerische Ärzteblatt“ den Landeswahlleiter, Peter Kalb (wir berichteten), zu Grundlagen, Ablauf und Terminen der „BLÄK-Wahl 2017“, insbesondere zu den sich aus der Neufassung der Wahlordnung vom 25. Oktober 2015 ergebenden Änderungen. \* Stand: Mai 2017



## Welche Aufgaben und Funktionen hat der Landeswahlleiter?

Die Aufgaben des Landeswahlausschusses und damit federführend des Landeswahlleiters sind vornehmlich die Leitung und Durchführung der Wahl, insbesondere die Prüfung der Wahlvorschläge und nach Ende der Wahlfrist die Ermittlung des Wahlergebnisses der jeweiligen Stimmkreise. Darüber hinaus hat der Landeswahlleiter unmittelbar nach Beendigung der Feststellung des Wahlergebnisses die Veröffentlichung im *Bayerischen Ärzteblatt* zu veranlassen. Zeitgleich hat, nach der Wahlordnung, die Veröffentlichung auch auf den Internetseiten der BLÄK zu erfolgen.

## Wie sehen die Grundlagen des Wahlverfahrens 2017 aus?

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) legt in Art. 10 Abs. 1 HKaG fest, dass die BLÄK aus 180 Delegierten besteht, zusammengesetzt aus den ärztlichen Kreisverbänden und den medizinischen Fachbereichen der Landesuniversitäten. Nach Art. 11 Abs. 2 HKaG entsenden die medizinischen Fakultäten je einen Delegierten, also insgesamt sechs und somit sind 174 Delegierte aus dem Kreis der Kandidatinnen und Kandidaten von den Mitgliedern ihrer ärztlichen Kreisverbände (Stimmkreise) zu wählen. Die Verteilung der Delegierten erfolgt gemäß der Festlegung in der Wahlordnung nach dem d'Hondtschen Verfahren. Ferner legt die Wahlordnung das Verfahren über die Stimmabgabe fest.

## Welche Änderungen hat die Neufassung der Wahlordnung im Vergleich zu den Wahlen 2012 mit sich gebracht?

Der Wahlausschuss setzt sich neuerdings, nach der Wahlordnung vom 25. Oktober 2015 (WahlO), aus je einem wahlberechtigten Mitglied der acht Wahlbezirke zusammen sowie dem Landeswahlleiter. Diese Änderung wurde vorgenommen, um sicherzustellen, dass beispielsweise Einsprüche wegen Nichteintragen in die Wählerliste bzw. Beanstandungen der Wahlvorschläge zeitnah bereinigt werden können. Da bei der vergangenen Wahl manche Wahlberechtigte nicht mit dem Begriff „Wahlvorschlagsvertreter“ zurechtkamen, wird nun in der WahlO klargestellt, dass der erstgenannte Kandidat des Wahlvorschlages auch der „Wahlvorschlagsvertreter“ ist.

Im Vergleich zur WahlO der Wahl 2012 wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützer verringert; bei Stimmkreisen mit mehr als 1.000 Mitgliedern ist eine Unterstützerzahl von mindestens 20 notwendig; bei Stimmkreisen mit weniger als 1.000 Mitgliedern wurde die Unterstützerzahl auf zehn reduziert.

Die früheren Fassungen der WahlO haben keine Wahlfrist enthalten. Diese wurde nun festgelegt und beträgt zwei Wochen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WahlO). Als weitere Neuerung ist festzuhalten, dass die Wahlvorschläge beim Landeswahlleiter einzureichen sind, der diese gemäß § 9 WahlO zu prüfen und etwaige Mängel dem

„Wahlvorschlagsvertreter“ unverzüglich mitzuteilen hat. Ebenso werden die Wahlbekanntmachungen direkt vom Landeswahlleiter an die Wahlberechtigten versandt. Eine unterschiedliche Aufgabenverteilung zwischen Landeswahlausschuss einerseits und Bezirkswahlausschüssen andererseits wurde damit beendet.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens ist eine Neuerung unter dem Stichwort „Rettung der Einzelstimmvergabe“ anzusprechen. In § 15 Abs. 3 f WahlO ist festgelegt, dass bei einer Kennzeichnung mehrerer Vorschläge in der Kopfleiste und gleichzeitiger Stimmvergabe an einzelne Kandidaten in einem Wahlvorschlag mit Überschreitung der Gesamtstimmzahl nur die bei den einzelnen Kandidaten gekennzeichneten Stimmen in dem einen Wahlvorschlag ihre Gültigkeit behalten.

Neu ist im Vergleich zur früheren WahlO auch, dass nicht mehr an den acht Orten der Bezirksverbände das Wahlergebnis ermittelt wird, sondern lediglich in Süd- und Nordbayern; das heißt in den Räumlichkeiten der BLÄK für die Wahlbezirke München, Oberbayern, Niederbayern und Schwaben sowie in denen des Ärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken für die Wahlbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.

Eine wichtige Neuerung stellt das zwingend zu verwendende Formular zur Einreichung der Wahlvorschläge dar. In den kommenden Wo-

chen wird dieses Formular in einer elektronischen Version auf der Homepage der BLÄK unter [www.blaek.de](http://www.blaek.de) → „BLÄK-Wahl 2017“ zum Download bereitgestellt. Um die entsprechende Dateneingabe der Kandidaten und ihrer Unterstützer zu vereinfachen, sind diese Formulare auch online vorab ausfüllbar. Hierfür werden in den folgenden Ausgaben des *Bayerischen Ärzteblatts* entsprechende Hinweise gegeben, die auch auf den Internetseiten der BLÄK eingestellt werden. Wichtig: In jedem Fall muss der elektronisch vorab ausgefüllte Wahlvorschlag in Papierform rechtzeitig beim Landeswahlausschuss eingehen.

### Bis wann müssen die Wahlvorschläge eingereicht werden und wann wird gewählt?

Fragen zur Fristen können von mir heute nur unter Vorbehalt beantwortet werden, da diese Festlegungen dem Landeswahlausschuss obliegen – außer der Festlegung der Wahlfrist. Die Wahlfrist erstreckt sich, wie bereits erwähnt, vom 20. November bis zum 1. Dezember 2017, 12.00 Uhr. Dabei ist nicht der Poststempel entscheidend, sondern der Posteingang. Das bedeutet, dass der Wahlbrief bis zum letzten Tag (1. Dezember) um 12.00 Uhr beim Landeswahlleiter vorliegen muss. Als Termin zur Abgabe der Wahlvorschläge ist derzeit Anfang/Mitte

Oktober vorgesehen. Der genaue Termin wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die jede Ärztin/jeder Arzt in Bayern erhält. Um eine ungefähre Vorstellung vom Terminkalender zu geben, rate ich, die Internetseiten der BLÄK ([www.blaek.de](http://www.blaek.de) → „BLÄK-Wahl 2017“), auch für künftige Informationen routinemäßig durchzusehen, da geplant ist, entsprechende Informationen, wie beispielsweise die Mitteilung über die Eintragung in die Wählerliste, dort anzukündigen.

### Gibt es Formvorschriften, die bei der Abgabe der Wahlvorschläge einzuhalten sind?

Wie bereits angesprochen, sieht die Neufassung der Wahlordnung (§ 8 Wahlo) ein vorgegebenes Formular zur Abgabe von Wahlvorschlägen vor, um die Erfassung und die Vorbereitung der Versendung der Wahlunterlagen zu optimieren. Die Wahlordnung legt außerdem wie bisher fest, dass für den jeweiligen Stimmkreis Wahlvorschläge höchstens doppelt so viele Namen von Kandidaten enthalten dürfen, wie Delegierte zu wählen sind.

### Wann wird über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden?

Der Landeswahlleiter hat nach § 9 Wahlo die Wahlvorschläge zu prüfen und etwaige Mängel

dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich mitzuteilen. Bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlfrist müssen die Vorschläge korrigiert worden sein, um zugelassen zu werden.

### Bis wann können eventuelle Wahlanfechtungen eingereicht werden?

Ich habe als Landeswahlleiter einen Stichtag für die Veröffentlichung festzulegen. Dieser fällt voraussichtlich auf den 5. Januar 2018. Ab diesem Zeitpunkt haben die Wählerinnen und Wähler 14 Tage Zeit, die Wahl anzufechten (§ 20 Wahlo), wenn sie der Auffassung sind, dass durch etwaige Fehler das Wahlergebnis ihres Stimmkreises „verdunkelt“ worden ist.

### Wann findet die konstituierende Vollversammlung statt?

Nach vorläufigen Planungen soll die konstituierende Delegiertenversammlung am Samstag, 3. Februar 2018, spätestens aber zehn Wochen nach offizieller Bekanntgabe (§ 23 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 HKaG) stattfinden. Die gewählten Delegierten werden über den konkreten Termin rechtzeitig informiert.

### Welche Organe werden gewählt?

Neben der Wahl der/des Präsidenten/-in und der beiden Vizepräsidenten/-innen sind die sechs Vorstandsmitglieder, die dem Vorstand neben den acht Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände angehören, zu wählen. Darüber hinaus sind aus dem Kreis der Delegierten die Mitglieder des Finanzausschusses und des Hilfsausschusses, die Mitglieder weiterer Ausschüsse und gegebenenfalls die Abgeordneten zum Deutschen Ärztetag zu wählen.

### Die Wahl-Neuerungen auf einen Blick

Zusammensetzung Wahlausschuss	Je ein wahlberechtigtes Mitglied der acht Wahlbezirke und der Landeswahlleiter
Wahlvorschlagsvertreter	Erstgenannter Kandidat eines Wahlvorschlages
Unterstützer	Stimmkreise mit mehr als 1.000 Mitgliedern: mindestens 20 Unterstützer Stimmkreise mit weniger als 1.000 Mitgliedern: mindestens 10 Unterstützer
Widerspruch gegen die Wählerliste	Beim Landeswahlausschuss
Wahlfrist	Zwei Wochen
„Rettung der Einzelstimmvergabe“	Bei Kennzeichnung mehrerer Vorschläge in der Kopfleiste und gleichzeitiger Stimmvergabe an einzelne Kandidaten in einem Wahlvorschlag mit Überschreitung der Gesamtstimmzahl behalten nur die bei den einzelnen Kandidaten gekennzeichneten Stimmen in dem einen Wahlvorschlag ihre Gültigkeit.
Ermittlung des Wahlergebnisses	Südbayern → Räume der Bayerischen Landesärztekammer: München, Oberbayern, Niederbayern und Schwaben; Nordbayern → Räume des Ärztlichen Bezirksverbandes Mittelfranken: Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
Formular zur Einreichung der Wahlvorschläge – online	Download: <a href="http://www.blaek.de">www.blaek.de</a> → „BLÄK-Wahl 2017“
Formular zur Einreichung der Wahlvorschläge – Papierform	In jedem Fall muss der elektronisch vorab ausgefüllte Wahlvorschlag in Papierform rechtzeitig beim Landeswahlausschuss eingehen.



### Autor

Peter Kalb,  
Landeswahlleiter